



Motion Stellvertretung im Parlament

Hintergrund/Begründung:

Wir möchten in der Gemeinde Münsingen die Vereinbarkeit von Lokalpolitik, Beruf und Familie verbessern. Mitglieder des Parlaments sollen sich in bestimmten Fällen für eine begrenzte Zeit im Parlament vertreten lassen können. Dafür braucht es eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung.

Mit der Stellvertretung soll geregelt werden, unter welchen Umständen sich Parlamentsmitglieder von einer Person vertreten lassen dürfen.

Parlamentsmitglieder sollen sich für eine bestimmte Zeit vertreten lassen dürfen, wenn sie hierfür wichtige Gründe geltend machen können. Was als wichtiger Grund gelten kann, wird in der Vorlage abschliessend geregelt. Es sind dies: der Beginn der Elternschaft, Krankheit, Unfall, Aus- und Weiterbildung, Pflege und Betreuung nahestehender Angehöriger in Notsituationen sowie längere Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstleistungen. Stellvertretungspersonen sollen nach demselben Verfahren bestimmt werden, wie das für die Nachfolge von ausscheidenden Parlamentsmitgliedern gilt (siehe Art. 42 und 43 Wahlreglement).

Dieser Vorstoss orientiert sich an der Lösung der Gemeinde Köniz, die am 24. November 2024 von der Bevölkerung mit grosser Mehrheit angenommen wurde.

Motion:

Die Gemeindeordnung vom 1.1.2022 wird wie folgt geändert:

Art XX Stellvertretung (neu)

1 Die Mitglieder des Parlaments können sich bei einer länger dauernden Verhinderung aus wichtigem Grund vertreten lassen. Stellvertretungen können sich nicht vertreten lassen.

2 Als wichtige Gründe gelten Beginn der Elternschaft, Krankheit oder Unfall, Aus- und Weiterbildung, Pflege und Betreuung nahestehender Angehöriger in Notsituationen sowie längere Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstleistungen.

3 Eine Stellvertretung dauert mindestens vier und höchstens zwölf Monate.

4 Ein Parlamentsmitglied kann sich während eines Jahres für höchstens zwölf und während einer Amtsdauer für höchstens achtzehn Monate vertreten lassen.

5 Stellvertretende Parlamentsmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie können aber nicht ins Büro oder in Kommissionen des Parlaments gewählt werden.

6 Während der Dauer der Stellvertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds.

7 Die Bestimmung der Stellvertretung erfolgt nach dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen.

8 Die Stellvertretung muss dem Parlamentsbüro bis spätestens 4 Wochen vor der nächsten Parlamentssitzung gemeldet werden.

Art. 14 .. (Ergänzung)

5 Die Zeit, während der sich ein Parlamentsmitglied nach Art. XX vertreten lässt, wird ihm an die Amtsdauer angerechnet.

Unterzeichnende:

Andreas Wiesmann

7. Januar 2025